VERORDNUNG (EWG) Nr. 2790/74 DER KOMMISSION

vom 31. Oktober 1974

über Durchführungsbestimmungen zur Prämienregelung für die Erhaltung des Rinderbestands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 22a Absatz 3 und Artikel 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 des Rates vom 2. Oktober 1974 (3) wurde eine Prämienregelung zur Erhaltung des Rinderbestands eingeführt, die unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle der Prämie nach der Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 des Rates vom 23. Juli 1974 zur Einführung eines Prämiensystems für eine geregelte Vermarktung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder (4) gewährt werden kann.

Zur Prämienregelung für die Erhaltung des Rinderbestands sind Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Insbesondere ist das Datum zu bestimmen, von welchem ab Anträge auf Gewährung der Prämie eingereicht werden können. Diese Anträge müssen bestimmte Angaben enthalten.

Um die Regelung wirksam zu machen, ist eine Überprüfung dieser Angaben auf ihre Richtigkeit unerläßlich.

Die Prämienregelung kann ihren Zweck durch Zahlung der Prämie in zwei Raten erreichen, vorausgesetzt der Begünstigte weist nach, daß er die Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 einhält. Die Mitgliedstaaten haben die Prämie wieder einzuziehen, wenn die Verpflichtung nicht für die Dauer der in demselben Artikel vorgesehenen Zeit eingehalten wird.

In den Artikeln 8, 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Rates vom 15. Mai 1973 zur Einführung einer Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung und Prämien zur Förderung der speziell auf die Fleischerzeugung ausgerichteten Rinderaufzucht (5) wurden die Begriffe Erzeuger, Erzeugervereinigung und Betrieb definiert sowie bestimmte Bedingungen für die Gewährung der Prämie einerseits für den Fall, daß der Erzeuger einer Erzeugervereinigung angehört, andererseits für den Fall einer Betriebsnachfolge festgelegt; die Anwendung dieser Vorschriften ist auch für die Regelung der vorliegenden Verordnung vorzusehen.

Der durch die Prämie Begünstigte kann aus Gründen höherer Gewalt in eine Lage geraten, in der er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Der Begriff der höheren Gewalt wurde für den Gemeinschaftsbereich durch die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in den Rechtssachen 4/68 (6), 11/70 (7) und 158/73 (8) definiert. Um zu verhindern, daß in einem solchen Fall die Ablehnung bzw. Wiedereinziehung der Prämie die wirtschaftliche Lage des Betriebes des Begünstigten unangemessen beeinträchtigt, sind besondere Maßnahmen vorzusehen, um je nach Fall entweder den Begünstigten von seinen Verpflichtungen zu entbinden, ohne die gezahlten Beträge wieder einzuziehen oder die Aussetzung seiner Verpflichtungen für einen bestimmten Zeitraum zu gewähren.

In bestimmten Fällen kann die Prämie wieder eingezogen bzw. verweigert werden, wenn der Begünstigte sich der Möglichkeiten der Richtlinie des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (9) bedient.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. November 1974 die Gebiete mit, in denen sie die Prämie zur Erhaltung des Rinderbestands gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 zu gewähren beabsichtigen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 206 vom 27. 7. 1974, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 18.
(6) Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1968, 549.
(7) Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1970, 1125.
(8) Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes 1974.
(9) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9.

Artikel 2

Anträge auf Gewährung der Prämie können ab dem von dem betroffenen Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt während der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1967/74 vorgesehenen Anwendungszeit für die Prämie bei der von den einzelnen Mitgliedstaaten zu bezeichnenden zuständigen Stelle gestellt werden.

Der Antrag des Erzeugers enthält folgende Angaben :

a) Anzahl der Rinder sowie Anzahl der tragenden Färsen und der Kühe im Sinne von Artikel 7, die sich am Tag der Antragstellung im Betrieb des Erzeugers befinden ;

b) eine Erklärung des Erzeugers, daß er von der Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 und den von der vorliegenden Verordnung zu ihrer Anwendung von dem betreffenden Mitgliedstaat erlassenen Durchführungsbestimmungen Kenntnis genommen hat ;

c) die in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 vorgesehene Verpflichtung.

Artikel 3

Nach Eingang des Antrags überprüft die zuständige Stelle die Angaben in Artikel 2 Buchstabe a).

Artikel 4

Wird dem Antrag stattgegeben, so

a) registriert die zuständige Stelle die schriftliche Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 ;

b) ermittelt die zuständige Stelle die Anzahl der im Betrieb des Begünstigten gehaltenen Rinder sowie die Anzahl der tragenden Färsen und der Kühe, die während des Verpflichtungszeitraums in diesem Betrieb gehalten wurden.

Artikel 5

Eine Abschlagszahlung von 16,5 Rechnungseinheiten je Kuh oder tragende Färse, für die die Prämie gewährt werden kann, wird spätestens 30 Tage nach dem Tag, an welchem die zuständige Behörde dem Antrag stattgab, gezahlt.

Der Rest wird im Verlauf des achten Monats nach Einreichung des Antrags und nach Bescheinigung durch die zuständige Stelle, daß die Verpflichtung gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 erfüllt ist, gezahlt.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am Ende eines jeden Monats die Zahl der von der zuständigen Stelle im Vormonat genehmigten Anträge mit und geben dabei diejenigen an, die über eine Erzeugervereinigung gestellt wurden.

(2) Die Anträge gemäß Absatz 1 werden nach der Anzahl der in einem Betrieb gehaltenen Rinder unter Angabe der tragenden Färsen und der Kühe, für die die Prämie zugesagt wurde, abgelegt.

Artikel 7

Im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 ist

a) eine „Kuh" ein weibliches Hausrind, das mindestens einmal gekalbt hat ;

b) eine „tragende Färse" ein weibliches Hausrind, für welches der Begünstigte der zuständigen Stelle auf Treu und Glauben nachweist, daß es sechs Monate nach dem Zeitpunkt, an welchem es für alle Rechte und Pflichten im Sinne der vorliegenden Verordnung in Betracht gezogen wurde, gekalbt hat.

Artikel 8

Die in Artikel 8, 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 gelten für die in dieser Verordnung vorgesehene Prämienregelung.

Artikel 9

Hat in dem in Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 vorgesehenen Fall der Betriebsnachfolger, der sich gegenüber der zuständigen Stelle zur Einhaltung der von seinem Vorgänger unterschriebenen Verpflichtungen verpflichtet hat, der zuständigen Stelle nicht auf Treu und Glauben nachgewiesen, daß er diese Verpflichtungen einhält, so zieht der betreffende Mitgliedstaat beim Betriebsnachfolger die Beträge wieder ein, die dem Vorgänger bereits gezahlt wurden.

Artikel 10

(1) Weist der Begünstigte der zuständigen Stelle nicht auf Treu und Glauben nach, daß er die Verpflichtung gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 einhält, so zieht der betreffende Mitgliedstaat den bereits gezahlten Prämienbetrag wieder ein. Das Recht auf die Prämie besteht jedoch fort, wenn der Begünstigte aus Gründen höherer Gewalt seinen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte.

(2) Stellt ein Begünstigter im Sinne der Richtlinie Nr. 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 seine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ein, so werden diejenigen Prämienbeträge wieder eingezogen, die in den letzten neun Monaten vor Beantragung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gezahlt wurden.

Artikel 11

(1) Die zuständigen Stellen können als Fälle höherer Gewalt, die ein Nichtwiedereinziehen bereits gezahlter Prämien rechtfertigen, folgende Umstände anerkennen :

a) Tod des Begünstigten,

b) längere Unfähigkeit des Begünstigten, seinen Beruf auszuüben,

c) Enteignung von mindestens 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche des vom Begünstigten geführten Betriebes, sofern die Enteignung am Tage der Verpflichtung nicht vorhersehbar war.

(2) Die zuständigen Stellen können als Fälle höherer Gewalt, die die Aussetzung des Artikels 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 während höchstens eines Jahres rechtfertigen, folgende Umstände anerkennen :

a) schwere Überschwemmung, wenn davon Flächen betroffen werden, die der Begünstigte normalerweise zur Tierhaltung benutzt,

b) Zerstörung durch Zufall von Gebäuden des Begünstigten, die der Tierhaltung dienen,

c) Seuchen, die den Rinderbestand des Begünstigten ganz oder teilweise befallen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Fälle mit, auf welche die Klausel betreffend höhere Gewalt angewandt wird.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 10 Tagen nach ihrer Inkraftsetzung, die zur Durchführung der Prämienregelung getroffenen Maßnahmen mit und insbesondere die Vorschriften, die die Einhaltung der in Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2502/74 genannten Verpflichtung gewährleisten.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI